

Förderrichtlinien

der Landeshauptstadt Stuttgart zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung im Gebäudebestand (Kommunales Energiesparprogramm) Vom 17. Oktober 2019

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 43 vom 24. Oktober 2019

1. Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können gefördert werden

1.1.1 natürliche Personen und Personengemeinschaften (private Gebäudeeigentümer* oder Mieter),

1.1.2 juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts für solche Gebäude bzw. Wohnungen, die keinem Belegungsrecht unterliegen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Stadt Belegungsrechte, entweder unmittelbar im Förderobjekt oder mittelbar in anderen, nicht gebundenen Objekten auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt werden.

1.1.3 Contractinggeber

Voraussetzungen für die Förderung sind, dass die Dienstleistung für ein privates Wohngebäude erfolgt und kein städtisches Wohnungsbelegungsrecht besteht. Als Betriebslaufzeit der Anlage werden mindestens 10 Jahre festgelegt.

1.2 Nicht gefördert werden

1.2.1 juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts für solche Gebäude bzw. Wohnungen, die einem Belegungsrecht unterliegen.

1.2.2 die Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft (SWSG).

1.2.3 Vermieter, die einen Wohnraum nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ZwEV (Zweckentfremdungsverbotssatzung) nutzen.

1.3 Mieter benötigen die Zustimmung des Eigentümers, der diese Richtlinien anerkennt.

2. Förderfähige Wohnungen

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden und Wohnungen in Stuttgart, die
 - 2.1.1 außerhalb von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen und
 - 2.1.2 mindestens seit 15 Jahren vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres bezugsfertig geworden sind - unabhängig von der bisherigen baulichen Anlage und der Nutzungsform - und
 - 2.1.3 noch mindestens 30 Jahre Wohnzwecken dienen können.
- 2.2 Maßnahmen an Gebäuden und Wohnungen in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten werden nur ausnahmsweise gefördert, wenn vom Amt für Stadtplanung und Wohnen keine Sanierungsmittel zur Verfügung gestellt werden können.
- 2.3 Maßgebend für die Förderfähigkeit von Wohnungen ist die Nutzungsform nach der Sanierung. Entscheidend für die Förderfähigkeit der Wohnungen ist die Anzahl der Bewohnerhaushalte nach der Sanierung. Nicht entscheidend sind die jeweiligen eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, baurechtlichen Genehmigungen bzw. steuerrechtlichen Bewertungen von einzelnen Wohnungen.

3. Förderfähige Maßnahmen

- 3.1 Energiesparmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie an dem gesamten Gebäude durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Energiesparmaßnahmen, die sich nur auf einzelne Wohnungen im Gebäude beziehen, mit Ausnahme der Heizungserneuerung und der Einzelraumregelung (siehe Ziffer 3.3.4 Heizung und Einzelraumregelung).
- 3.2 Voraussetzungen für die Regelförderung
 - 3.2.1 Der bauliche Wärmeschutz muss soweit verbessert werden, dass er maximal 70 Prozent über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung Anlage 1, Tabelle 1 liegt.
Nebenanforderung: Geförderte Maßnahmen an Bauteilen in der Regelförderung müssen in jedem Fall die Mindestanforderungen nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung Anlage 3, Tabelle 1 erfüllen. Alternativ kann die Dämmung der Bauteile frei gewählt werden, wenn der bauliche Wärmeschutz insgesamt soweit verbessert wird, dass er maximal 40 % über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung liegt.
Zusätzliche Verbesserungen an der Heizungsanlage führen zu einer Erhöhung des Fördersatzes.

- 3.2.2 Förderfähig sind umfassende Maßnahmenkombinationen des Energie-sparenden Wärmeschutzes (Baustein 1) sowie der Energiesparenden An-lagetechnik (Baustein 2) auf der Grundlage einer Energiediagnose (vgl. Nr. 4) sowie einer gutachterlichen Abnahme vor Ort nach Durchführung der Maßnahmen.
- 3.2.3 Die Energiediagnose (vgl. Nr. 4) ist bei der Antragstellung vorzulegen; sie kann auch nachgereicht werden.
- 3.2.4 Im Rahmen der Regelförderung mit Energiediagnose kann der Antragstel-ler zwischen mehreren Maßnahmenpaketen frei entscheiden.
- 3.3 Voraussetzungen für die Pauschalförderung
- 3.3.1 Gefördert werden wärmedämmende Einzelmaßnahmen und Verbesse-rungsmaßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung (Baustein 3) auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags einer Fachfirma (vgl. Nr. 3.3.2).
- 3.3.2 Es sind Handwerker-Angebote vorzulegen, in denen versichert wird, dass die geforderten Mindeststandards eingehalten werden (Hinweise zu den geförderten Mindeststandards finden sich auf der Homepage der Landes-hauptstadt Stuttgart: www.stuttgart.de/energiesparprogramm).
- 3.3.3 Zwischen der Beantragung einzelner Maßnahmen müssen mindestens 12 Kalendermonate liegen.
- 3.3.4 Folgende Außengebäudebauteile sind unter Beachtung der genannten Mindeststandards förderfähig:

Fassade:

U-Wert maximal $0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdäm-mung von 2 cm erhalten (Wärmeleitgruppe 025). Die Vorhabensdurchfüh-rung ist für die Beteiligten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Dach:

Flachdach und Steil-/Schrägdach: U-Wert bis maximal $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$. Beim Dach ist auf die Luftdichtigkeit und geeignete dampfbremsende Schichten zu achten. Förderfähig sind nach den Regeln der Technik ausgeführte und geprüfte Systeme bzw. sind diese für alle Beteiligten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Fenster:

U_w -Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) bis maximal $0,85 \text{ W/m}^2\text{K}$. Das Fenster muss eine 3-Scheiben-Verglasung enthalten. Das Fens-ter muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden und ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss vorhanden sein. Fördervoraussetzung ist, dass der U_w -Wert des Fensters nicht kleiner als der U-Wert der Außenwand sein darf.

Für den Nachweis des geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensterelements (Glas einschließlich Rahmen) bestehen folgende Möglichkeiten:

- Der U_w -Wert kann nach DIN EN ISO 10077-1 für jedes Fenster ermittelt werden.
- Gemäß DIN V 4108-4 darf der vom Hersteller deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient nach DIN EN 14351-1 für das Normfenster (1230 mm x 1480 mm) gleicher Bauart angesetzt werden. Als Nachweis gilt die Bescheinigung des Herstellers oder ist sie für alle Beteiligten nachvollziehbar zu dokumentieren.

Folgende Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung sind unter Einhaltung der genannten Mindeststandards förderfähig.

Heizung:

Im Rahmen einer Heizungserneuerung werden gefördert:

- a) die wohnungsbezogene Umstellung von Heizwert- auf Brennwerttechnik oder
- b) die Umstellung von dezentralen Heizungen auf Zentralheizung oder
- c) die erstmalige Einbindung von Solarthermie oder der erstmalige Einsatz von Umweltwärme, Nah-/Fernwärme oder Holzpellets (mit Staubfilter). Holzpellets sind in den Innenstadtbezirken und Bad Cannstatt nicht förderfähig.

Die alte Heiztechnik muss mindestens 15 Jahre alt sein und die neue eine Brennwertheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen der jeweils geltenden energetischen Sanierungsprogramme des Bundes. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage):

Die Erweiterung eines zentralen Wärmeerzeugers mit einer hocheffizienten KWK-Anlage. Gefördert werden Mini-KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 20 Kilowatt elektrisch.

Versorgt die Mini-KWK-Anlage mehr als ein Gebäude (mit einem Nahwärmenetz) erfolgt ein Zuschlag von 2.000 Euro für jedes weitere angeschlossene Gebäude.

Thermische Solaranlage:

Installation einer thermischen Solaranlage nach den Fördervoraussetzungen des BAFA („Heizen mit Erneuerbaren Energien“).

Grundlage für die Förderung ist der jährliche Kollektorertrag aus dem Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50°C).

Energiemanagementsystem:

Die Förderung des Energiemanagementsystems wird für Wohngebäude ab 6 Wohnungen gewährt. Das geförderte System muss mindestens die Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchsparameter der Heizungsanlage gewährleisten.

Einzelraumregelung:

Voraussetzungen sind Systeme zur Regelung der Raumtemperatur mit zentraler Steuereinheit und zentraler Führungsgröße. Des Weiteren wird der wohnungsbezogene Einbau einer Einzelraumregelung gefördert, die von einem Fachhandwerker eingebaut werden muss.

Weitere Einzelheiten zu der Pauschalförderung: vgl. auch Nr. 11.1.2 und 11.1.3.

- 3.4 Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie zusammen mit den Energieeinsparungsmaßnahmen durchgeführt werden und notwendig sind, weil ohne sie der Energieeinsparungszweck nicht erreicht würde und die insoweit entstehenden Kosten vom Antragsteller nicht selbst getragen werden können. Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen dürfen 40 Prozent der insgesamt förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- 3.5 Nicht förderfähig sind
- 3.5.1 bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits beauftragt oder begonnen worden sind;
- 3.5.2 Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen (vgl. auch Nr. 3.6);
- 3.5.3 Maßnahmen in Wohnungen, deren Wohnfläche größer als 160 m² ist. Für die angemessene Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als 5 Personen erhöht sich die Wohnfläche um je 15 m² für die 6. und jede weitere Person. Entsprechend gilt dies auch für das Einfamilien- und Reihenhaus.
- 3.5.4 Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Kündigung eines Mietverhältnisses durch den Vermieter stehen;
- 3.5.5 Maßnahmen, in denen Tropenholz eingesetzt wird (zum Beispiel Fensterrahmen);

- 3.5.6 Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden;
- 3.5.7 Maßnahmen an gewerblich, beruflich oder ansonsten nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
- 3.5.8 Maßnahmen, bei denen Strom zur Beheizung oder Warmwasserbereitung neu eingeführt wird.
- 3.6 Anforderungen des Denkmalschutzes oder der Stadtbildpflege müssen erfüllt werden. Für gegebenenfalls notwendige baurechtliche Genehmigungen ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Maßnahmen an Gebäuden im Gebiet einer Erhaltungssatzung für städtebauliche Gesamtanlagen, die einer vorherigen Genehmigung des Amtes für Stadtplanung und Wohnen bedürfen.

4. Energiediagnose (für umfassende Sanierungen und Maßnahmenkombinationen) und Erstberatung (für die Durchführung einer Einzelmaßnahme) im Bereich der Wärmedämmung bzw. der technischen Gebäudeausrüstung

- 4.1.1 Für umfassende Sanierungen und Maßnahmenkombinationen ist beim EBZ eine Energiediagnose zu beauftragen. Eine Energiediagnose ist ein Sanierungskonzept für das Gebäude, das in Anlehnung an die Förderkriterien des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die „Vor-Ort-Beratung“ erstellt wird.

Energieberatungszentrum Stuttgart e. V. (EBZ)
Gutenbergstraße 76
70176 Stuttgart
Tel. 0711 6156555-0
Fax 0711 6156555-11
E-Mail: info@ebz-stuttgart.de
Internet: www.ebz-stuttgart.de

Das EBZ ist als gemeinnützige Institution zuständig für die qualifizierte, branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung zum Energiesparprogramm.

- 4.1.2 Die Kosten für die Energiediagnose sind vom Antragsteller zu bezahlen und sind ebenfalls förderfähig.
- 4.1.3 Die Kosten der Baubegleitung des EBZ sind anrechenbar.
- 4.1.4 Kostenerstattungen von dritter Seite werden vom EBZ benannt.

- 4.2 Die Erstberatung des Antragstellers sowie das Beratungsprotokoll des EBZ sind unverzichtbare Voraussetzungen für jede Antragstellung in der Pauschalförderung (vgl. Nr. 11.1.2 und 11.1.3).

Die Kosten für die Erstberatung sowie die Stichprobenkontrollen nach Abschluss der Maßnahme(n) werden in vollem Umfang von der Stadt übernommen.

5. Förderfähiger Aufwand, Fördersätze

- 5.1 Förderfähig sind in der Regelförderung einmalig und maximal 100.000 Euro je Wohnung im Ein- oder Zweifamilienhaus. Bei mehr als zwei förderfähigen Wohnungen im Gebäude betragen die förderfähigen Kosten maximal 70.000 Euro je Förderwohnung. Pro Gebäude werden die maximal förderfähigen Kosten auf 1.400.000 Euro begrenzt.
Dies gilt auch im Falle einer Verwaltungseinheit, unabhängig von der Anzahl der beantragten Gebäude oder Gebäudeeingänge.
Maßgebend ist stets die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.
- 5.2 Eigenarbeit ist nicht förderfähig.
- 5.3 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausgezahlt.
- 5.4 Fördersätze
- 5.4.1 Die Höhe der Regelförderung ist abhängig vom Maß der erzielten Energieeinsparung und ergibt sich aus Nr. 11.1.1 (Tabelle 1).
- 5.4.2 Die Höhe der Pauschalförderung ergibt sich aus Nr. 11.1.2 (Tabelle 2).
- 5.5 Im Falle der Realisierung in Bauabschnitten ist für die Höhe der städtischen Förderung, auf Grund von Folgeanträgen, die insgesamt erzielte Energieeinsparung (spezifischer Transmissionswärmeverlust und primärenergetische Anlagenaufwandszahl) maßgebend.
- 5.6 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Pflichten des Zuwendungsempfängers

- 6.1 Die Miete für die energetisch sanierte Wohnung muss den allgemein gültigen mietrechtlichen Bestimmungen des BGB entsprechen.
- 6.2 Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten sowie Aufwendungen, die auf Instandsetzungsmaßnahmen entfallen, dürfen nicht mietwirksam werden.
- 6.3 Der Vermieter hat dem Mieter Ort und Umfang der geplanten Maßnahmen spätestens drei Monate vor ihrer Durchführung schriftlich mitzuteilen und den Beginn und die voraussichtliche Dauer sowie die nach Durchführung der Maßnahme zu erwartende Mieterhöhung anzugeben und auf die Möglichkeit, gegebenenfalls Wohngeld beantragen zu können, hinzuweisen.
- 6.4 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass Beauftragte der Stadt die zur Förderung beantragten Wohnungen betreten und Prüfungen durchführen können.
- 6.5 Der Wohnungseigentümer hat sich zugleich für eventuelle Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von 15 Jahren (ab Zeitpunkt der Gesamtzahlung der städtischen Zuschüsse) ausschließlich für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen. Veräußert er vor Ablauf dieses Zeitraumes das geförderte Objekt an einen Dritten, so hat er auch diesem die nach dem Förderbescheid übernommenen Verpflichtungen zu übertragen.

Sofern die Verpflichtungen des Förderbescheids während dieses Zeitraums von 15 Jahren (Subventionszeitraum) nicht eingehalten werden, werden die Zuschüsse anteilig zurückgefordert (vgl. Nr. 7.4). Im Falle des Contractings (vgl. 1.1.3) gilt der Subventionszeitraum von 10 Jahren.

7. Allgemeine Förderbestimmungen, Verfahren

- 7.1 Die Förderung ist vor Beauftragung oder Beginn der Maßnahme beim Amt für Stadtplanung und Wohnen (Bewilligungsstelle) zu beantragen.
- 7.2 Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 7.3 Auszahlung und Abrechnung
 - 7.3.1 Der Auszahlungsantrag für umfassende Maßnahmen mit Energiediagnose (Nr. 3.2) muss spätestens 2 Jahre nach der Bewilligung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein. Der Auszahlungsantrag für die pauschale Förderung von Einzelmaßnahmen (Nr. 3.3) muss spätestens 1 Jahr nach der Bewilligung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein. Danach eingehende Auszahlungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

- 7.3.2 Im Falle der Regelförderung ist neben dem Auszahlungsantrag die Originalabnahmebestätigung des Ausstellers der Energiediagnose beizufügen. Außerdem sind die Originalrechnungen und eine Kostenzusammenstellung beizufügen. Die Kostenzusammenstellung muss erkennen lassen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Wohnung gegenüber den ursprünglichen Ansätzen verändert haben. Die Bewilligungsstelle zahlt die Zuschüsse aus. Auf Wunsch können im Falle der Regelförderung aufgrund von Teilabnahmebestätigungen bis zu drei Ratenzahlungen erfolgen.
- 7.3.3 Im Falle der Regelförderung werden bewilligte Zuschüsse entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Kosten gegenüber der Kostenschätzung in der Energiediagnose unterschritten werden. Die bewilligten Zuschüsse werden ebenfalls gekürzt, sollte sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduzieren. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.
- 7.3.4 Im Falle der Pauschalförderung ist neben den Originalrechnungen die Kopie der Fachunternehmererklärung einzureichen. Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße bzw. die Bruttokollektorflächen unterschritten werden. Die bewilligten Zuschüsse werden ebenfalls gekürzt, sollte sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduzieren. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.
- 7.3.5 Kostenüberschreitungen bei der Regelförderung oder erhöhte, abgerechnete Quadratmeter-Rohbaumaße in der Pauschalförderung führen nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge.
- 7.4 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

8. Verbindung mit anderen Förderprogrammen

- 8.1 Zuschüsse aus Förderprogrammen zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (vgl. Nr. 2.2). Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Dies gilt auch für städtische Förderprogramme des Wohnungsbaus und des Bestandserwerbs.
- 8.2 Förderprogramme des Bundes zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung können mit der städtischen Förderung kumuliert werden.
- 8.3 Fördermittel des Landes können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

9. Ausnahmen

- 9.1 Ausnahmen sind zulässig, wenn dies im wohnungs- und energiewirtschaftlichen Interesse geboten ist. Dies gilt auch, falls aus Gründen des Denkmalschutzes oder aus gestalterischen oder konstruktiven Gründen die in diesen Richtlinien formulierten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können.
- 9.2 Ausnahmsweise wird auf Antrag ein besonders energieeffizientes bzw. innovatives Vorhaben, das nach dem „Stuttgarter Sanierungsstandard“ über das EBZ begleitet wird, mit einem Zuschlag von bis zu 30 Prozent in der Regelförderung bezuschusst.
- 9.3 Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro je Antrag (einschließlich Ziffer 9.2) entscheidet über Ausnahmen die Bewilligungsstelle, bei darüber hinausgehenden Förderbeträgen das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt der Bewilligungsstelle eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 27. Juli 2016 außer Kraft.

* Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.

11.1.1 Regelförderung¹⁾ (Tabelle 1)

Bau- steine	Maßnahmen	Mindest- anforderungen	Erläuterungen der Mindestanforderungen	Zuschüsse in Prozent der förder- fähigen Kosten
1	Umfassende Wärme- dämmungen insbesondere an - Fassaden - Dächern - Fenstern	Spezifischer Transmissions- wärmeverlust $H_{T'}$ zwischen max.170 % ↓ bis 80 % des Referenzge- bäudes nach EnEV in der je- weils gültigen Fassung	Investitionen in den Wär- meschutz werden geför- dert, wenn der spezifische Transmissionswärmever- lust $H_{T'}$ (entspricht einem mittleren U-Wert über sämtliche Außenbauteile eines Gebäudes) nach der Sanierung bei maximal 70 % über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung (als 100 %-Wert) liegt. Alternativ kann die Dämmung der Bauteile frei gewählt wer- den, wenn der bauliche Wärmeschutz insgesamt soweit verbessert wird, dass er maximal 40 % über dem Grenzwert des Referenzgebäudes nach EnEV in der jeweils gülti- gen Fassung liegt. Die Kennwerte des Referenz- gebäudes sind nach An- lage 1, Tabelle 1 (ohne Anwendung von Zeile 1.0) EnEV in der jeweils gülti- gen Fassung zu ermitteln. Aufschläge von 40 % auf den Grenzwert nach § 9 Absatz 1 sind nicht zuläs- sig. Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor je- der Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch das EBZ notwendig.	6 % bis 16 % ²⁾

Bau- steine	Maßnahmen	Mindest- anforderungen	Erläuterungen der Mindestanforderungen	Zuschüsse in Prozent der förder- fähigen Kosten
2	Energie- effiziente Heizsysteme und Lüftungs- anlagen	Primär- energetische Anlagenauf- wandszahl e_P zwischen max. 1,5 ↓ bis 0,9 Lüftungsanlagen mit Wärmerück- gewinnung	Die Aufwandszahl ist das Verhältnis aus Aufwand zu Nutzen bei der Wärmeerzeugung. Ein ineffizientes Heizsystem benötigt mehr Energie zur Bereitstellung derselben Wärme als ein effizientes, es hat eine hohe Aufwandszahl. Berücksichtigt wird auch die vorgelagerte Energiekette (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung der Energie). Wenn das Gebäude bereits mit Baustein 1 gefördert wird, dann ist es möglich, Investitionen in der Anlagentechnik mitfördern zu lassen und den gesamten Fördersatz um bis zu 4 % zu erhöhen. Solche Investitionen in ein energieeffizientes Heizsystem werden gefördert, wenn eine Aufwandszahl e_P von höchstens 1,5 erreicht wird. Der entsprechende Fördersatz für die Heizungsanlage wird zum Fördersatz des Wärmeschutzes addiert. Bei Erreichen von $e_P = 0,9$ beträgt der Zuschlag 4 %. Zwischenwerte werden zwischen 0 % und 4 % linear interpoliert. Im Falle eines e_P -Wertes von größer 1,5 wird die Heizungsanlage nicht gefördert.	Erhöhung des gesamt- ten Förder- satzes um bis zu 4 % ²⁾

nur in
Kombi-
nation
mit
Baustein
1
förder-
fähig

Bausteine	Maßnahmen	Mindestanforderungen	Erläuterungen der Mindestanforderungen	Zuschüsse in Prozent der förderfähigen Kosten
			<p>Voraussetzung für die Förderung ist außerdem die Verbesserung der Aufwandszahl um mindestens 10 % und eine Förderung nach Baustein 1.</p> <p>Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass der Hauptwärmeerzeuger erneuert wird und als Zusatzanforderung eine thermische Solaranlage, eine Wärmepumpe, oder ein Biomassewärmeerzeuger entsprechend den technischen Vorgaben des E-WärmeG Baden-Württemberg genutzt werden. Diese Zusatzanforderung kann auch durch entsprechende Bestandsanlagen erfüllt werden. Ersatzmaßnahmen nach EWärmeG Baden-Württemberg werden als Zusatzanforderung nicht anerkannt.</p> <p>Eine weitere Voraussetzung ist der hydraulische Abgleich. Der hydraulische Abgleich von Heizungssträngen dient zum Verteilen der Massenströme im Heizungssystem und ist somit die Voraussetzung für die Versorgung der Heizkörper mit der richtigen Heizwassermenge.</p>	

Bau- steine	Maßnahmen	Mindest- anforderungen	Erläuterungen der Mindestanforderungen	Zuschüsse in Prozent der förder- fähigen Kosten
			<p>Förderfähig sind nur Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für das gesamte Gebäude in Verbindung mit einem Luftdichtheitsnachweis $n_{50} \leq 1,5$ 1/h nach EnEV in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor jeder Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch das EBZ notwendig.</p>	

11.1.2 Pauschalförderung¹⁾ (Tabelle 2)**Maßnahmen der Wärmedämmung**

Bau- steine	Maßnahmen	Technische Mindest- anforderungen	Zuschüsse
3a ^{5) 6)}	Fassade ³⁾	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert bis maximal 0,24 W/m ² K	20 Euro/m ² Bauteilfläche ⁴⁾
		U-Wert bis maximal 0,20 W/m ² K	40 Euro/m ² Bauteilfläche ⁴⁾
3b ^{5) 6)}	Flachdach ³⁾	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert bis maximal 0,14 W/m ² K	25 Euro/m ² Bauteilfläche ⁴⁾
	Steil- und Schrägdach ³⁾	Wärmedurchgangskoeffizient U-Wert bis maximal 0,14 W/m ² K	
3c ^{5) 6)}	Fenster ³⁾ (Glas einschl. Rahmen)	Wärmedurchgangskoeffizient U _w -Wert bis maximal 0,85 W/m ² K	75 Euro/m ² Fensterfläche ⁴⁾

Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung

Bau- steine	Maßnahmen	Technische Mindest- anforderungen	Zuschüsse
3d ^{5) 6)}	Heizung	Im Rahmen einer Heizungserneuerung werden gefördert: a) die wohnungsbezogene Umstellung von Heizwert- auf Brennwerttechnik oder b) die Umstellung von dezentralen Heizungen auf Zentralheizung oder c) die erstmalige Einbindung von Solarthermie oder der erstmalige Einsatz von Umweltwärme, Nah-/Fernwärme oder Holzpellets (mit Staubfilter). Holzpellets sind in den Innenstadtbezirken und Bad Cannstatt nicht förderfähig.	a) 1.000 Euro je Wohnung b) 1.500 Euro je Wohnung c) 2.000 Euro je Gebäude

Bau- steine	Maßnahmen	Technische Mindest- anforderungen	Zuschüsse
		Die alte Heiztechnik muss mindestens 15 Jahre alt sein und die neue eine Brennwertheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Koppelung oder Nah-/Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen der jeweils geltenden energetischen Sanierungsprogramme des Bundes. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs.	
3e ^{5) 6)}	Thermische Solaranlage	Die Förderungsvoraussetzungen des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind zu erfüllen. Grundlage für die Förderung ist der jährliche Kollektorertrag aus dem Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programm-regeln (Standort Würzburg, 50°C).	0,20 Euro x jährlicher Kollektorertrag Anzahl Kollektoren
3f ^{5) 6)}	Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (KWK-Anlage)	Gefördert werden Mini-KWK-Anlagen bis 20 Kilowatt elektrisch. Versorgt die Mini-KWK-Anlage mehr als ein Gebäude (mit einem Nahwärmenetz) erfolgt ein Zuschlag von 2.000 Euro für jedes weitere angeschlossene Gebäude.	2.000 Euro je Anlage
3g ^{5) 6)}	Energiemanagementsystem	Die Förderung des Energiemanagementsystems wird für Wohngebäude ab 6 Wohnungen gewährt. Das geförderte System muss mindestens die Erfassung und Kontrolle der regelungstechnischen Verbrauchsparameter der Heizungsanlage gewährleisten.	1.500 Euro je Gebäude
3h ^{5) 6)}	Einzelraumregelung	Voraussetzungen sind Systeme zur Regelung der Raumtemperatur mit zentraler Steuereinheit und zentraler Führungsgröße. Des Weiteren wird der wohnungsbezogene Einbau einer Einzelraumregelung gefördert, die von einem Fachhandwerker eingebaut werden muss.	200 Euro je Wohnung

- 1) Die kumulierte Förderung der Bausteine 1 bzw. 2 mit Baustein 3 ist ausgeschlossen.
- 2) Berechnete Zwischenwerte werden linear angepasst.
- 3) Die Förderung erfolgt nur über eine Sanierung der insgesamt vorhandenen Bauteilflächen.
- 4) Als förderfähige Fläche gilt die Bauteilfläche in m².
- 5) Vor jeder Antragstellung ist eine Erstberatung des Antragstellers beim EBZ mit Beratungsprotokoll zu beauftragen. Im Falle der Beantragung eines wärmedämmenden Bauteils (Dach, Fassade, Fenster) ist ebenfalls zu jeder Antragstellung die U-Wert-Berechnung für das jeweils beantragte Bauteil im gedämmten Zustand vorzulegen.
- 6) Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Bewilligungsstelle eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung wird ausschließlich vom EBZ durchgeführt und ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

11.1.3 Mögliche Antragskonstellationen (Tabelle 3)

Nr.	Einzelmaßnahme bzw. Maßnahmenkombinationen	Antragstellung vor Auftragsvergabe oder Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsstelle	Voraussetzung für Antragstellung	Aussteller
I	Dach oder Fassade oder Fenster oder Heizung oder thermische Solaranlage oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage oder Energiemanagementsystem oder Einzelraumregelung	Pauschalförderung	Erstberatung mit Beratungsprotokoll	EBZ
II	Kombinationsmöglichkeiten: 1. Fenster und Fassade 2. Kumulierung aller möglichen Einzelmaßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung	Pauschalförderung	Erstberatung mit Beratungsprotokoll	EBZ
III	Kombination mehrerer Maßnahmen der Wärmedämmung und der technischen Gebäudeausrüstung	Regelförderung	Energie-diagnose	EBZ